

4306/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4360/J betreffend MenschenrechtskoordinatorIn im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, welche die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits am 19. September 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde mit 22. Juni 1999 ein Menschenrechtskoordinator bestellt, der die im Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 1999 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen hat.

Als Menschenrechtskoordinator für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind Mag. iur. Georg Konetzky, Abteilung C1/12, Rechtsangelegenheiten und Logistik, und als stellvertretende Menschenrechtskoordinatorin Mag. iur. Iris Dembscher, Abteilung X/4, internationale und EU-Sozialpolitik im Arbeitsrecht, bestellt.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 und 8 bis 10 der Anfrage:

Der/die MenschenrechtskoordinatorIn ist Informations-, Dokumentations- und Koordinierungsstelle für Menschenrechtsfragen und Ansprechstelle für die Behandlung

nationaler und internationaler Menschenrechtsfragen im Ressort. Insbesondere bei der Erstellung von Staatenberichten im Rahmen der UNO und von Stellungnahme zu Menschenrechtsbeschwerden auf Ebene des Europarates waren die MenschenrechtskoordinatorInnen des Ressorts tätig.

Aufgrund der organisatorischen Verflechtung im Rahmen der in der Geschäftseinteilung verankerten Zuständigkeit für Menschenrechtskoordination in der Allgemeinen Legistikabteilung, ist gewährleistet, dass der Menschenrechtskoordinator faktisch in die legistische Arbeit, insbesondere in die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, involviert ist.

Wie im Ministerratsbeschluss vom Juli 1999 ins Auge gefasst, ist der/die MenschenrechtskoordinatorIn Anlaufstelle für sämtliche menschenrechtsrelevante Fragen, die an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herangetragen werden. Da die Aufgaben, die von den MenschenrechtskoordinatorInnen wahrzunehmen sind, in vielen Bereichen mit jenen Aufgaben zusammenfallen, die auch ansonsten von der zuständigen Abteilung wahrgenommen werden, können keine genaueren Aussagen über den Umfang der Dienstzeit, der für den Arbeitsbereich der Menschenrechtskoordination anfällt, gemacht werden.

Mit der Einführung der Menschenrechtskoordination im BMWA konnte die Bewusstseinsbildung, die Thematisierung und Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen im Ressort weiterentwickelt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind zur Zeit bezüglich der Aufgabenstellungen des Menschenrechtskoordinators keine Veränderungen geplant.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Das eingerichtete Netzwerk basiert auf einer ad-hoc Basis, die nicht notwendigerweise gemeinsame Sitzungen erforderlich macht. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Netzwerk bei allen wichtigen, den Kompetenzbereich eines Bundesministeriums überschreitenden Aufgaben in menschenrechtlicher Hinsicht be-

müht wird. Als Beispiel für das hervorragende Funktionieren des Netzwerkes ist etwa zu erwähnen, dass die Kooperations- und Koordinationsbereitschaft den MenschenrechtskoordinatorInnen bei der Erstellung von Staatenberichten für internationale und europäische Einrichtungen sehr hilfreich war und ist.